

DRÄXLMAIER Group

Politik zu Fairness im Wettbewerb



Politik zu Fairness im Wettbewerb

Präambel

Die Politik zu Fairness im Wettbewerb konkretisiert den DRÄXLMAIER Code of Conduct, worin auf diese Politik Bezug genommen wird. Sie soll ein eindeutiges Statement der DRÄXLMAIER Group für einen freien und fairen Wettbewerb sowie gegen jede kartellrechtswidrige Verfälschung des Wettbewerbs zum Ausdruck bringen.

Inhalt

Im Folgenden werden die wesentlichen kartellrechtlichen Grundsätze erläutert, die weltweit gelten. Diese Politik kann naturgemäß nicht sämtliche Umstände und Tatsachen berücksichtigen, die im täglichen Geschäft auftreten.

Horizontale Vereinbarungen

Preisabsprachen

Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern in Bezug auf Preise, Preisbestandteile, Preisnachlässe, Preiserhöhungen, Preiskalkulationen, Preisstrategien, Rabatte, Margen oder sonstige Konditionen (z. B. Liefer- oder Zahlungsbedingungen) sind verboten.

Absprachen über Märkte oder Produktionsmengen

Das Aufteilen von Märkten nach Gebieten oder Kunden ist verboten. Ferner ist untersagt, Vereinbarungen über Produktionsmengen oder Kapazitäten zu treffen oder sich hierüber auszutauschen.

Absprachen bei Ausschreibungen

Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern im Rahmen von Ausschreibungen sind verboten. Dies gilt sowohl für den Inhalt als auch für die Abgabe des Angebots selbst. Wettbewerber dürfen daher Angebotspreise oder sonstige Konditionen nicht miteinander abstimmen oder auch nur einseitig Details über ihr Angebot preisgeben. Auch die Vereinbarung über die Abgabe von Scheinangeboten sowie darüber, welches Unternehmen an welcher Ausschreibung teilnimmt und an welcher nicht, ist verboten. Ausnahmen gelten dann, wenn ein Unternehmen alleine den Auftrag nicht hätte ausführen können, weil der Auftraggeber z. B. Teile des Auftrages an Wettbewerber vergibt oder Wettbewerber als Unterlieferanten vorgegeben werden (z. B. Setzteilsachverhalte).

Kunden/Lieferanten-Wettbewerber

Kunden oder Lieferanten der DRÄXLMAIER Group, die zugleich auch im Wettbewerb zur DRÄXLMAIER Group stehen, werden im Sinne des Kartellrechts insgesamt als Wettbewerber der DRÄXLMAIER Group betrachtet.

In diesen Fällen sind sämtliche Verbote und Regelungen des Kartellrechts zu beachten. In diesen Kunden/Lieferanten-Wettbewerber-Verhältnissen dürfen lediglich Informationen ausgetauscht werden, die für die konkrete Vertragsbeziehung zwingend erforderlich sind. Ein Austausch von Informationen, die das Wettbewerbsverhältnis beider Unternehmen betreffen, ist unzulässig. Bei solchen Kunden/Lieferanten-Wettbewerber-Verhältnissen ist sicherzustellen, dass eine geeignete Geheimhaltungsverpflichtung und eine ausreichende Dokumentation in Form von Protokollen, Notizen oder E-Mails besteht, aus der eindeutig nachvollzogen werden kann, dass nur Informationen ausgetauscht wurden, die für die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwingend erforderlich waren.

Absprachen im Personalbereich

Absprachen über Gehälter und das Abwerben von Mitarbeitern sowie Absprachen und/oder ein Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern oder anderen Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Gehälter, sind kartellrechtlich verboten. So dürfen z. B. Höchstsummen oder Bandbreiten für nicht-tarifgebundene Einstiegsgehälter zwischen Wettbewerbern oder anderen Unternehmen nicht abgestimmt werden. Ebenfalls verboten sind Absprachen darüber, sich gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben oder generell keine Mitarbeiter von Wettbewerbern oder anderen Unternehmen einzustellen.

Austausch strategischer Informationen

Der Austausch oder die einseitige Übermittlung „strategischer Informationen“ zwischen Wettbewerbern ist verboten. Als strategisch werden alle Informationen angesehen, die es Wettbewerbern erlauben, ihr Marktverhalten aufeinander abzustimmen und somit wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben können. Als strategisch gelten vor allem Informationen über Preise (siehe die Aufzählung unter „Preisabsprachen“), Mengen, Kosten, Nachfrage, Kunden, Umsätze, Verkaufszahlen, Gewinne und Gewinnmargen, Kapazitäten, Auslastung, Qualität, Marketing- und Strategiepläne, Risiken, Investitionen, Technologien sowie Forschungs- und Entwicklungsprogramme und deren Ergebnisse.

Politik zu Fairness im Wettbewerb

Der Austausch von strategischen Informationen über Wettbewerber durch Dritte kann kartellrechtlich kritisch sein. Wenn Wettbewerber planmäßig und dauerhaft einen Dritten (z. B. Kunden) als Boten strategischer Informationen nutzen, um Erkenntnisse über das zukünftige Marktverhalten anderer Wettbewerber zu erhalten, die sie unmittelbar untereinander nicht austauschen dürften, ist dies in jedem Fall unzulässig (hub-and-spoke). Im Rahmen von Preisverhandlungen mit einem Kunden sollte bereits der Anschein des kartellrechtlich verbotenen Informationsaustausches vermieden werden. In keinem Fall sollte ein Kunde aktiv über strategische Informationen unserer Wettbewerber ausgefragt werden. Wenn uns der Kunde mit Preisinformationen unserer Wettbewerber versorgt, sollten wir diese unter Hinweis auf das Verbot des strategischen Informationsaustausches über Dritte zurückweisen. Darüber hinaus dürfen solche Preisinformationen nicht intern weitergeleitet werden. Die Beobachtung des Marktverhaltens eines Wettbewerbers ist hingegen zulässig. Die DRÄXLMAIER Group kann sich aus legalen oder öffentlichen Quellen Informationen über seine Wettbewerber und umgekehrt beschaffen. Informationen, die wir von Kunden erhalten, sind als nicht-öffentlich einzustufen. Zulässig ist auch, durch Untersuchung, Rückbau oder Testen eines auf dem Markt bereits frei verfügbaren Wettbewerbsprodukts (Reverse Engineering) Informationen zu erlangen. Eine Quelle gilt aber nur dann als „legal“, wenn die Informationen unter Beachtung aller vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften erlangt wurden. Es ist daher verboten, Informationen zu beschaffen oder zu erhalten, die der Geheimhaltung unterliegen, durch eine Straftat oder die Mitwirkung an einer Straftat erlangt wurden. Es ist auch verboten, Mitarbeiter anderer Unternehmen dazu zu verleiten, die DRÄXLMAIER Group unter Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten oder mittels einer Straftat mit Informationen zu versorgen.

Vertikale Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf verschiedenen Wirtschaftsstufen (Nicht-Wettbewerbern) über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen können ebenfalls wettbewerbsbeschränkende Wirkungen haben und sind ggf. verboten („vertikale Vereinbarungen“). Hier geht es vor allem um Vereinbarungen zwischen der DRÄXLMAIER Group und ihren Lieferanten oder Kunden. So ist die

Festlegung oder Beeinflussung von Preisen eines Lieferanten gegenüber Dritten in jedem Fall unzulässig. Auch die indirekte Einflussnahme auf den Weiterverkaufspreis, z. B. durch die Androhung von Lieferstopps, Vertragsstrafen, Sanktionen oder die Gewährung von finanziellen Anreizen, ist verboten. Exklusivitätsvereinbarungen zwischen Nicht-Wettbewerbern, insbesondere mit Kunden, können unter gewissen Umständen erlaubt sein. Vor dem Abschluss entsprechender vertraglicher „vertikaler“ Vereinbarungen muss in jedem Fall die Rechtsabteilung kontaktiert werden.

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Es wird vermutet, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, wenn sein Marktanteil auf dem relevanten Produktmarkt über 40 % liegt. Das Kartellrecht untersagt keine marktbeherrschende Stellung per se. Ein marktbeherrschendes Unternehmen darf seine Stellung jedoch nicht dazu missbrauchen, den Wettbewerb zu behindern. Ein solches Unternehmen darf sich nicht so am Markt verhalten, dass es anderen Unternehmen unmöglich gemacht und/oder erheblich erschwert wird, mit ihm zu konkurrieren. Im Fall einer marktbeherrschenden Stellung sind

- Exklusivitätsvereinbarungen oder Treuerabatte mit Geschäftspartnern
- sog. Kampfpreise, d. h. unter Selbstkosten,
- Lieferverweigerungen problematisch.

Behördliche Ermittlungsverfahren

Durchsuchungen von Kartellbehörden können jederzeit unangekündigt an allen Standorten der DRÄXLMAIER Group stattfinden. Die mit der Durchsuchung befassten Beamten haben sehr weitreichende Ermittlungsbefugnisse und können z. B. sämtliche Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume betreten sowie Mitarbeiter befragen. Daneben können alle geschäftlichen Unterlagen und mobilen Geräte (z. B. Computer, Handys, USB-Sticks etc.) beschlagnahmt, überprüft und ausgewertet werden.

Politik zu Fairness im Wettbewerb

Folgende Grundregeln sind zu beachten, um Schaden von Ihnen und der DRÄXLMAIER Group abzuwenden:

- Informieren Sie sofort die Rechtsabteilung, die Unternehmenssicherheit oder die Compliance Abteilung.
- Verhalten Sie sich kooperativ.
- Geben Sie keine Unterlagen heraus oder machen Aussagen gegenüber den Beamten ohne Absprache mit der Rechtsabteilung oder einem Rechtsanwalt.
- Lassen Sie die Beamten nicht ohne Begleitung auf dem Betriebsgelände während der Durchsuchung.
- Vernichten oder verbergen Sie keine Unterlagen oder mobilen Geräte.
- Brechen Sie keine von Beamten versiegelte Räume auf.
- Halten Sie den gesamten Ablauf der Durchsuchung schriftlich fest, inkl. Kopien und einer Auflistung aller kopierten oder beschlagnahmten Unterlagen sowie einem Protokoll aller gegenüber den Beamten gemachten Aussagen.

Umgang mit Verdachtsfällen und Meldewege

Mitarbeiter, die Kenntnis von oder Hinweise auf einen Kartellrechtsverstoß erlangen, können dies unverzüglich dem Vorgesetzten, der Rechtsabteilung oder dem Compliance Office melden.

Das Compliance Office ist unter folgenden Meldekanälen erreichbar:

E-Mail: compliance-office@draexlmaier.com

Telefon: +49 1737547563

Zudem steht die DRÄXLMAIER Integrity Line <http://draexlmaier.integrityline.com> als online-basiertes Meldesystem 24 Stunden täglich weltweit sowohl Mitarbeitern der DRÄXLMAIER Group als auch Dritten zur Verfügung, die dort in mehreren Sprachen eine Meldung auch anonym absetzen können.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dieser Politik oder zu konkreten Sachverhalten stehen jedem Mitarbeiter sowohl die Rechtsabteilung als auch das Group Compliance Office zur Verfügung.

Geltungsbereich

Die Inhalte dieser Politik gelten für alle Führungskräfte und Mitarbeiter der DRÄXLMAIER Group weltweit. Darüber hinaus fordert die DRÄXLMAIER Group von ihren Geschäftspartnern, dass sie die genannten Grundsätze ebenfalls respektieren und in ihrer jeweiligen Unternehmenspolitik berücksichtigen.

Epilog

Fairness im Wettbewerb ist bei der DRÄXLMAIER Group eine der Kernkompetenzen des Compliance Office. Der Compliance Officer berichtet direkt an den CEO, und zwar unabhängig von operativen Abteilungen. Das Compliance Management System der DRÄXLMAIER Group soll gewährleisten, dass kartellrechtliche Konflikte vermieden werden, kartellrechtlich relevante Fälle im Rahmen klarer Prozesse bearbeitet und Sanktionen sowie Prozessverbesserungen in die Wege geleitet werden.

Weitere Informationen

Für weiterführende Informationen kontaktieren Sie bitte folgende Mail-Adresse: policy-info@draexlmaier.com

Version: Mai 2023